

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Beantwortung der Interpellation betreffend Ressourcenverteilung Speziallehrkräfte in der Volksschule, eingereicht von Gemeinderätin S. Madianos-Hämmerle (SP)

Am 26. März 2012 reichte Gemeinderätin Selina Madianos-Hämmerle namens der SP-Fraktion mit 28 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«Mit der integrativen Förderung arbeiten vermehrt verschiedene Lehrpersonen an einer Klasse. So werden die Schülerinnen und Schüler von mindestens einer Klassenlehrperson (KLP), einem oder einer Schulischen HeilpädagogIn (SHP), einer DaZ-Lehrperson etc. betreut. Dies kann dazu führen, dass die Schülerinnen und Schüler sehr viele verschiedene Bezugspersonen haben. Zudem kann es auch zur Folge haben, dass gewisse Speziallehrkräfte (z.B. SHP oder DaZ-Lehrperson) in sehr vielen verschiedenen Klassen tätig sind, was die Zusammenarbeit erschwert und teils nicht als Entlastung empfunden wird. Die Situation ist aber in den Schulen sehr unterschiedlich und die Ressourcenverteilung wird auf unterschiedlich viele Personen verteilt.

In diesem Zusammenhang stellen sich dem Stadtrat folgende Fragen:

- 1. Wie viele Speziallehrkräfte (SHP (IF und IS), DaZ...) arbeiten in den Klassen? An wie vielen Klassen welcher Jahrgänge arbeiten 2, 3, 4... verschiedene Speziallehrkräfte?*
- 2. Wie sieht die Arbeitsverteilung der schulischen HeilpädagogInnen (SHP) aus? Wie viele SHPs arbeiten an 2,3,4, ...Klassen (unter Berücksichtigung ihres Pensums) oder gar in mehreren Schuleinheiten?*
- 3. An wie vielen Klassen werden die IF- und IS-Stunden in einer Klasse von derselben Lehrperson übernommen, wo nicht? Wie sieht es mit IF-plus Stunden aus?*
- 4. Welche Anstrengungen unternehmen das DSS, die ZSP oder die Schulkreise um die verschiedenen Aufgaben im Bereich IF, IS, IF-Plus und DaZ auf weniger Personen zu konzentrieren?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Einleitung

Die Interpellationsantwort bezieht sich auf die Primarstufe, da die Sekundarstufe nicht verpflichtet ist, Lektionen für die integrative Förderung einzusetzen. Entsprechend hat es auf der Sekundarstufe wenige Lehrpersonen für die integrative Förderung (IF). Weiter wird der Hauptteil der Lektionen für Deutsch als Zweitsprache auf der Primarstufe und im Kindergarten erteilt.

Im Bereich der integrativen Förderung gibt es folgende Unterscheidungen:

- IF-Lektionen¹: Diese werden den *Schulen* aufgrund der Schülerzahlen zugeteilt, auf der Primarstufe pro hundert Schülerinnen und Schüler mindestens 0.5 VZE (Vollzeiteinheiten)

¹ § 8 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
[http://www2.zhlex.zh.ch/app/zhllex_r.nsf/0/E5430A53E060C5ADC12578B50021ECE9/\\$file/412.103_11.7.07_73.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/app/zhllex_r.nsf/0/E5430A53E060C5ADC12578B50021ECE9/$file/412.103_11.7.07_73.pdf), 27.6.12

à 28 Lektionen), im Kindergarten 0.4 VZE. Auf der Sekundarstufe müssen keine IF-Lektionen angeboten werden.

- IF+-Lektionen¹: Soweit eine Gemeinde das Höchstangebot für Therapien nicht ausschöpft, kann sie die ihr zugeteilten Vollzeiteinheiten im Umfang dieser Differenz auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion.
- ISS-Lektionen²: ISS steht für **I**ntegrierte **S**onderschulung in der Verantwortung der **S**onderschule. Die ISS-Lektionen werden *Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulstatus*, die formell entweder der Michael- oder Maurerschule zugeteilt sind, aber in der Regelschule integriert werden, zugesprochen. Die Unterstützung der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler durch die Schulische Heilpädagogin (SHP) wird von den Sonderschulen gestellt. Diese entscheiden in Zusammenarbeit mit der Regelschule über die sonder- und sozialpädagogischen Massnahmen. Anstellungsrechtlich sind diese SHP den Sonderschulen unterstellt. Von Gesetzes wegen sind die SHP der Sonderschulen für die integrativ unterrichteten Sonderschülerinnen und -schüler zuständig. An die Lohnkosten wird ein Staatsbeitrag von 50 % entrichtet.
- ISR-Lektionen²: ISR steht für **I**ntegrierte **S**chulung in der Verantwortung der **R**egelschule. Das Angebot gibt es ab Schuljahr 2012/13. Die ISR-Lektionen werden *Schülerinnen und Schülern mit Sonderschulstatus*, die jedoch nicht in eine Sonderschule aufgenommen werden können und in die Regelschule integriert werden, zugewiesen. Die SHP ist anstellungsrechtlich der Schulleitung der Regelschule resp. der Kreisschulpflege unterstellt. Die Regelschule entscheidet über die sonder- und sozialpädagogischen Massnahmen. An die Lohnkosten wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet. Das neue ISR-Angebot löst die bisher in Winterthur IF++ genannten Lektionen ab. Nach Möglichkeit unterrichten die SHP der Volksschule IF- und ISR-Lektionen.

Zusammenfassung

In der Primarschule arbeiten zwei bis drei Speziallehrpersonen für sonderpädagogische Massnahmen an einer Klasse. Diese Lehrpersonen arbeiten mehrheitlich an vier bis sechs Klassen. Das ist für alle Beteiligten anspruchsvoll:

- Für die Schülerinnen und Schüler, die zum Teil viele Bezugspersonen haben,
- für die Klassenlehrpersonen, die viel koordinieren müssen,
- für die Speziallehrkräfte, die viele Bezugspersonen und Schülerinnen und Schüler sowie einen hohen Koordinationsaufwand haben.

Die hohe Spezialisierung im Bereich der integrativen Förderung mit IF-, ISR-, ISS- und DaZ-Lektionen macht eine Konzentration der Kräfte schwierig. Beinahe unmöglich wird diese, wenn man die unterschiedlichen Anforderungen, Anstellungsinstanzen und -bedingungen sowie Entschädigungen berücksichtigt. Eine Reduktion der hohen Anzahl Speziallehrpersonen an einer Klasse soll mit einem vom Regierungsrat zu bewilligenden Schulversuch erprobt werden. Die Zentralschulpflege hat beim Volksschulamt ihr Interesse angemeldet, dass sie bei der Erarbeitung der Rahmenbedingungen und danach bei der Durchführung des Schulversuchs eine führende Rolle übernehmen möchte. Im besten Fall startet der Schulversuch im Schuljahr 2014/15. Bis dahin gibt es wenig Spielraum, die Anzahl Speziallehrpersonen an einer Klasse zu reduzieren.

Zu den einzelnen Fragen:

² § 22 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)

Zur Frage 1:

«Wie viele Speziallehrkräfte (SHP (IF und IS), DaZ...) arbeiten in den Klassen? An wie vielen Klassen welcher Jahrgänge arbeiten 2, 3, 4... verschiedene Speziallehrkräfte?»

In der Regel arbeiten zwei Speziallehrkräfte pro Klasse. Es ist dies die Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und diejenige für die integrative Förderung (IF). Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen wird DaZ und IF von der gleichen Lehrperson erteilt (siehe Antwort auf Frage 4).

Rund 10 % der Klassen sind so genannte Integrationsklassen. In diesen Klassen werden ein bis vier Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus, die formell entweder der Michael- oder Maurerschule zugeteilt sind, integriert und mit Unterstützung gemäss ISS unterrichtet. Die Unterstützung der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler durch die Schulische Heilpädagogin (SHP) wird von den Sonderschulen gestellt. Die SHP der Sonderschulen sind für die ISS Schülerinnen und Schüler zuständig. Da in den Integrationsklassen auch Bedarf für DaZ-Lektionen und integrative Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler ohne Sonderschulstatus besteht, unterrichten an diesen Klassen auch DaZ- und IF-Lehrpersonen. Somit sind drei Speziallehrkräfte in diesen Klassen tätig.

Weiter können Lehrpersonen beispielsweise für Musikalische Grundausbildung, Handarbeit oder Religion und Kultur dazu kommen.

Zur Frage 2:

«Wie sieht die Arbeitsverteilung der schulischen HeilpädagogInnen (SHP) aus? Wie viele SHPs arbeiten an 2,3,4, ...Klassen (unter Berücksichtigung ihres Pensums) oder gar in mehreren Schuleinheiten?»

Die Mehrheit der IF- und DaZ-Lehrpersonen arbeitet an vier bis sechs Klassen. Eine Minderheit arbeitet an zwei bis drei Klassen. Die Speziallehrkräfte arbeiten in der Regel in derselben Schule (ehemals Schuleinheit). Weiter arbeiten sie in der Regel in einem Schulhaus. Es kann vorkommen, dass sie in zwei Schulhäusern oder Kindergärten arbeiten.

Zur Frage 3:

«An wie vielen Klassen werden die IF- und IS-Stunden in einer Klasse von derselben Lehrperson übernommen, wo nicht? Wie sieht es mit IF-plus Stunden aus?»

IF-plus-Lektionen werden den *Schulen* zugeteilt und deshalb gleich behandelt wie die IF-Lektionen, welche die Schulen aufgrund der Schülerzahlen zugute habe. IF-plus und IF-Lektionen werden von derselben Lehrperson erteilt.

Die ISR-Lektionen werden nicht einer Schule, sondern einem *Kind* aufgrund des Sonderschulstatus' zugeteilt (siehe Einleitung). Nach Möglichkeit werden ISR-Lektionen von der gleichen Lehrperson, die auch IF-Lektionen erteilt, unterrichtet.

Auch die ISS-Lektionen werden aus den in der Einleitung dargelegten Gründen nicht einer Schule, sondern einem *Kind* aufgrund des Sonderschulstatus' zugeteilt. Da das Kind in diesem Fall formell einer Sonderschule zugeteilt ist, werden die ISS-Lektionen von SHP der Sonderschulen erteilt.

Zur Frage 4:

«Welche Anstrengungen unternehmen das DSS, die ZSP oder die Schulkreise um die verschiedenen Aufgaben im Bereich IF, IS, IF-Plus und DaZ auf weniger Personen zu konzentrieren?»

Aus verschiedenen Gründen ist die Konzentration der verschiedenen Aufgaben auf weniger Lehrpersonen zurzeit sehr schwierig bis unmöglich.

1. DaZ-Lehrpersonen haben eine abgeschlossene Ausbildung als Primarlehrperson und sind verpflichtet, nach einer Übergangsphase, eine Zusatzausbildung für DaZ an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) im Umfang eines CAS zu absolvieren. Sie sind *kommunal* angestellte Lehrpersonen, die in der städtischen Pensionskasse versichert sind und zurzeit grundsätzlich mit 63 pensioniert werden. Ihr Lohn ist identisch mit demjenigen der kantonal angestellten Primarlehrpersonen, was der kantonalen Lohnkategorie III entspricht.
2. IF- und ISR-Lehrpersonen (SHP) haben in der Regel eine abgeschlossene Ausbildung als Primarlehrperson. Sie sind verpflichtet, nach einer Übergangsphase, beispielsweise an der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) eine Zusatzausbildung im Umfang eines MAS zu absolvieren. Neu wird eine verkürzte Ausbildung angeboten, die nicht zu einem Masterabschluss führt. Weiter kann neu die Ausbildung an der HfH ohne abgeschlossene Lehrerausbildung absolviert werden. SHP sind kantonal angestellte Lehrpersonen, welche in der Lohnkategorie IV eingestuft sind (Sekundarlehrpersonen mit HfH-Zusatzausbildung sind in der Lohnkategorie V). SHP ohne Zusatzausbildung oder ohne Lehrerausbildung sind in der Lohnkategorie III resp. IV eingestuft. SHP, die das Zusatzmodul DaZ abgeschlossen haben, können DaZ-Lektionen erteilen, werden dafür aber gemäss Lohnkategorie III entschädigt. IF- und ISR-Lehrpersonen werden von den Kreisschulpflegen angestellt und von den Schulleitungen geführt. Sie sind *kantonal* angestellte Lehrpersonen.
3. ISS-Lehrpersonen unterscheiden sich in den Anforderungen und der Entschädigung nicht von den IF- resp. ISR-Lehrpersonen. ISS-Lehrpersonen werden jedoch von den Sonderschulen angestellt und von den Schulleitungen der Sonderschulen geführt. Diese wiederum sind dem Departement Schule und Sport unterstellt.

Die unterschiedlichen Anstellungsformen – kommunal resp. kantonal resp. bei den Sonderschulen – und die unterschiedlichen Lohnkategorien – in der Regel III oder IV – erschweren die Konzentration der Aufgaben. Für eine ausgebildete SHP, die bereit wäre DaZ zu unterrichten, würde dies beispielsweise einerseits eine Lohneinbusse für das DaZ-Pensum (Lohnkategorie III statt IV) bedeuten und sie wäre in zwei verschiedenen Pensionskassen versichert.

Dass diese Situation unbefriedigend ist, ist allgemein erkannt. Aus dem Projekt «Belastung – Entlastung im Schulfeld» der Bildungsdirektion ist darum ein Projekt «Reduktion Anzahl Lehrpersonen pro Klasse»³ entstanden. Angedacht sind drei Varianten:

- Drei Lehrpersonen, davon evtl. ein/e SHP, arbeiten je mit einem Vollpensum an zwei Klassen à rund 21 Schülerinnen und Schülern.
- Zwei Lehrpersonen mit gemeinsam ca. 140 bis 150 Stellenprozenten arbeiten an einer Klasse mit etwa 21 Schülerinnen und Schülern, wobei sie einen Grossteil der Lektionen im Teamteaching oder in Halbklassen erteilen.
- Eine Lehrperson führt eine Klasse mit nur etwa 14 Schülerinnen und Schülern. Keine Lektion würde im Halbklassenunterricht stattfinden.

³ Schlussbericht Projekt Belastung - Entlastung im Schulfeld vom 15. Juli 2010 S. 31f

http://www.bi.zh.ch/internet/bildungsdirektion/de/unsere_direktion/bildungsplanung/projekte/be_entlastung_schulfeld.html 27.6.12

Das genannte Projekt kann nur im Rahmen eines Schulversuchs durchgeführt werden. Schulversuche müssen vom Regierungsrat genehmigt werden⁴. Zurzeit ist das Volksschulamt daran, Rahmenbedingungen für einen entsprechenden Schulversuch zu formulieren. Die Zentralschulpflege hat anlässlich der Besprechung vom 19. Juni 2012 mit der Leitung des Volksschulamts ihr Interesse an einer Teilnahme am Schulversuch angemeldet. Weiter wurde vereinbart, dass die Zentralschulpflege oder in deren Auftrag eine Vertretung des Departements Schule und Sport gemeinsam mit einer Vertretung der Stadt Zürich, die ebenfalls am Schulversuch interessiert ist, in die Erarbeitung der Rahmenbedingungen einbezogen wird. Winterthur könnte so eine Pionierrolle in der Frage der Reduktion der Lehrpersonen an den Klassen einnehmen. Gemäss Einschätzung des Volksschulamts ist mit einem Start des Schulversuchs frühestens auf Beginn Schuljahr 2014/15 zu rechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt gibt es, aufgrund der oben dargelegten Gründe, leider praktisch keinen Handlungsspielraum für die Konzentration der Aufgaben der Speziallehrkräfte.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

⁴ § 11 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002

[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/15E3BBAD5321F552C125774C003E499B/\\$file/410.1_1.7.02_69.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/15E3BBAD5321F552C125774C003E499B/$file/410.1_1.7.02_69.pdf)
27.6.12